

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Mutationen

im

Bestand der Auswanderungs-Unteragenten im vierten
Quartal 1892.

Als Unteragent ist angestellt worden:

Von der Agentur Berta & Adreazzi in Giubiasco:

Herr Consolascio, Valentino, in Cugnasco.

Als Unteragenten sind ausgetreten:

Von der Agentur Zwilchenbart in Basel:

Herr Pluß, Albert, in Zürich.

„ Bürcher, Emil, in Brig.

Von der Agentur Schneebeli & Cie. in Basel:

Herr Schweizer, Jakob, in Chur.

„ Varena, Giuseppe, in Locarno.

„ Fiori, Giuseppe, in Minusio.

„ Guscetti, Agostino, in Ambri.

Von der Agentur Louis Kaiser in Basel:

Herr Buchli, Barthol., in Chur.

Von der Agentur Berta & Andreazzi in Giubiasco:

Herr Borradori, Geremia, in Gordola.

Ihr Domizil haben gewechselt:

Herr Schär, E. O. (Agentur Zwilchenbart), von Basel nach Zürich.

„ Petazzi, Ed. (Agentur Corecco & Brivio), von Giornico nach Bodio.

„ Klaus, Jak. (Agentur Schneebeili & Cie.), von Wyl nach Zürich.

Bern, Ende Dezember 1892.

**Schweiz. Departement des Auswärtigen,
Auswanderungswesen.**

Tarifentscheide

des

**schweiz. Zolldepartements in den Monaten November und
Dezember 1892.**

Tarif- nummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
11.	3. —	Schwammabfälle, roh.
13.	10. —	Sel de Pennès.
20.	45. —	} Zu streichen „Sel de Pennès“.
21.	100. —	
47.	1. —	Zu streichen „Paraffinöl“ (s. ad 366).
133/142.	— —	Der Nomenklatur der gemeinen Holzarten ist „Buchholz“ beizufügen.
144/147.	— —	Bei den exotischen Holzarten ist „Buchholz“ zu streichen.
162.	16. —	Möbel, roh, mit Fournier aus gemeinem Holz.

Tarifnummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
163.	25. —	Der Tarifentscheid „Möbel, roh oder poliert, mit Fournier aus gemeinem Holz“ ist zu streichen und durch folgenden Entscheid zu ersetzen: „Möbel, poliert, auch mit Fournier aus gemeinem Holz“.
191.	16. —	Zu streichen „Wichsleder (Militärleder), Geschirrlleder, etc.“ <p style="margin-left: 40px;">Als neue Erläuterung zu 191 ist aufzunehmen: NB. ad 191. Als Zeug- und Riemenleder sind im allgemeinen, ohne Rücksicht auf Farbe, Façon, etc. des Leders, alle mehr oder weniger gesteiften Lederarten zu verstehen, welche zu Pferde- oder andern Zuggeschirren, zu Riemenwerk für Reiseartikel aller Art, für militärische Ausrüstungsgegenstände u. dgl. dienen; ferner alles Leder zu Treibriemen.</p>
200.	45. —	Schuhwaren aus andern Geweben als Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle: auch teilweise mit Lederbesatz (Oberleder, etc.) versehen.
366.	1. 25	Nach „Vaselinöl“ ist in Klammern beizufügen „Paraffinöl, paraffinum liquidum“.
394.	2. 50	Kolanüsse, unzerkleinert.
398 a.	3. —	NB. Als Tafeltrauben werden zugelassen: Malagatrauben mit der Grappe und entstielt Sultaninen erster Qualität, sofern letztere in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg. Bruttogewicht eingeführt werden; alle andern getrockneten Trauben fallen unter Nr. 396.
398 b.	3. —	Haselnußkerne.
474.	5. —	Gemeine Waschseifen, nicht parfümiert, in Blöcken, Stangen, etc., offen in Kisten, etc. eingeführt, wie: Marseillerseife, sog. Primakernseife, Eschweigerseife, Harzkernseife (Sunlight u. a.), gewöhnliche Harzseife, Oleinseife, Olivenölseife, Waschseife, Schmierseife, etc.
475.	40. —	Der Tarifentscheid „alle parfümierten Seifen, auch in Pulver- oder Teigform, in Gläsern, Dosen, Töpfen, etc.“ ist zu streichen und durch folgenden

Tarifnummer.	Zollansatz. Fr. Cts.	Bezeichnung der Ware.
		Entscheid zu ersetzen: „Alle Toilettenseifen, parfümiert oder nicht parfümiert, auch in Pulver- oder Teigform, in Gläsern, Dosen, Töpfen etc.“
475.	40. —	Alle in Schachteln, Paketen, etc., mit oder ohne Überschrift eingeführten Seifen, ferner alle für den Detailverkauf hergerichteten, geformten oder nicht geformten Seifen in Papierumhüllung: mit oder ohne Anpreisung, beziehungsweise Gebrauchsanweisung.
480.	16. —	Glanzpapier.
481.	20. —	Zu streichen „Glanzpapier“.
618.	— 30	Raffiagras, roh oder bloß gedreht.
623.	65. —	} Kleider mit Posamentbesatz.
624.	65. —	
625.	65. —	
626.	70. —	
627.	70. —	
628.	175. —	
629.	175. —	
630.	105. —	
631.	300. —	Zu streichen „Kleider mit Posamentbesatz“.

NB. Vorstehende Tarifentscheide sind in der auf 31. Dezember 1892 erschienenen Auflage des Gebrauchstarifs berücksichtigt.

Bekanntmachung

betreffend

die Interimsabfertigungen von Waren französischer Herkunft.

a. Niederlagsverkehr.

Für die vom 1. Januar 1893 an zur Einfuhrverzollung gelangenden Niederlagsgüter hat der Zollbezug nach den Ansätzen des Differenzialtarifes stattzufinden.

b. Geleitscheinverkehr.

Vor dem 1. Januar 1893 ausgestellte einmonatliche Geleitscheine erleiden hinsichtlich der Zollhinterlage keine Änderung.

Verbleibende Güter mit zweimonatlichem Geleitschein unterliegen nach dem 1. Januar 1893 bei Verzollung zur Einfuhr den neuen Tarifansätzen.

Die Inhaber von zwölfmonatlichen Geleitscheinen für diejenigen Partiegüter, welche vom 1. Januar an höhern Zöllen unterworfen sind, haben diese Geleitscheine bis zum 10. Januar 1893 dem Zollamt, welches sie ausgestellt hat, mit der Erklärung zu übermitteln, ob und für welche Quantität der noch restirenden Waare Sicherstellung des höhern Zollansatzes geleistet und für welches Quantum die Eingangsverzollung zum bisherigen Satze verlangt werde.

Das betreffende Zollamt hat sodanu für das zur Einfuhrverzollung angemeldete Quantum, sowie für bereits erfolgte Abschreibungen infolge Wiederausfuhr den Geleitschein zu löschen; für den Rest ist ein neuer Geleitschein mit Sicherstellung des Differenzialzolles, jedoch mit Endefrist wie im alten Geleitschein, auszustellen.

Bezüglich derjenigen Geleitscheine, welche am 11. Januar noch nicht den betreffenden Zollämtern eingeliefert sind, hat ohne anders die Verbuchung der darauf haftenden Zollbeträge stattzufinden.

c. Im Freipaßverkehr bleiben die Zollhinterlagen unverändert.

Zur Abfertigung nach eidgenössischen Niederlagshäusern oder mit zwölfmonatlichem Geleitschein werden vom 1. Januar 1893 an nur solche Waren französischer Herkunft zugelassen, bei welchen die Möglichkeit der Warensubstituierung absolut ausgeschlossen ist, d. h. welche entweder mit Zollblei oder mit Zollsiegel versehen werden können. Alle französischen Waren, bei welchen diese Kennzeichnung nicht möglich ist, sind vom Lagerverkehr ausgeschlossen.

Bern, den 29. Dezember 1892.

Eidg. Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die vom 1. Januar 1893 ab gültige Gebrauchsausgabe des **schweizerischen Zolltarifs**, enthaltend die gegenüber den Vertragsstaaten zur Anwendung gelangenden Zölle, sowie die Differenzialzölle für Waren französischer Provenienz, nebst Erläuterungen und Specialentscheiden, kann bei der Oberzolldirektion in Bern, sowie bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf in deutscher, französischer oder italienischer Sprache bezogen werden **gegen Einsendung von fünfzig Rappen** per Stück, in bar.

Bern, den 3. Januar 1893.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Durch Bundesbeschluß vom 29. Januar 1892 (A. S. n. F. XII, 502) ist der Bundesrat ermächtigt worden, ein Anleihen bis auf die Höhe von Fr. 5,000,000 aufzunehmen und den Zeitpunkt der Emission, sowie alle übrigen Modalitäten zu bestimmen. In Ausführung dieses Bundesbeschlusses beschließt der Bundesrat die Errichtung eines neuen eidgenössischen Anleihens von Fr. 5,000,000 mit folgenden Modalitäten: Das Anleihen trägt das Datum vom 31. Dezember 1892. Es wird eingeteilt in 5000 auf den Inhaber lautende Obligationen à Fr. 1000, verzinslich zu 3½ % per Jahr durch halbjährliche Coupons, verfallend je auf 30. Juni und 31. Dezember. Die Titel sind 10 Jahre lang unaufkündbar, vom 11. Jahre an beginnen regelmäßige Auslosungen, deren beliebige Verstärkungen der Debitor sich vorbehält. Bis in längstens 25 Jahren muß das ganze Anleihen zurückbezahlt sein. Über alles Weitere, so insbesondere auch über die Art und Weise der Begebung der Titel, wird der Bundesrat seiner Zeit die geeigneten Publikationen erlassen.

Bern, den 30. Dezember 1892.

Eidg. Finanzdepartement.

**Bekanntmachung.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Abonnementspreis für das schweizerische Bundesblatt für das Jahr 1893 **Fr. 5** beträgt, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt wird enthalten: die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrates; alle Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluß- und Gesetzentwürfen; die bundesrätlichen Kreisschreiben; die Berichte der nationalrätlichen und ständerätlichen Kommissionen; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a.: die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen, das Wochenbulletin des eidg. statistischen Bureaus, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Übersichten der Verspätungen der Eisenbahnzüge, Ausschreibungen von erledigten Stellen, sowie Konkurrenz Ausschreibungen, endlich Inserate eidgenössischer und kantonaler, sowie auch ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: die Übersicht der Verhandlungen der eidg. Räte, die successiv erscheinenden Bogen der eidg. Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland u. s. w.); die Staatsrechnung; die Übersicht der Bundesbeiträge an schweizerische Gesellschaften im Auslande, und das Tableau über die Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern.

Seit Juli 1885 hat das Bundesblatt als besondere, ständige Beilage erhalten: das Publikationsorgan für das Transport- und Tarifwesen der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bestellungen auf das Bundesblatt können **jederzeit, aber nur für ein ganzes Jahr**, gerechnet vom Januar bis Dezember, direkt bei der Expedition oder bei allen schweizerischen **Postämtern** gemacht werden, und es sind diese letztern **verpflichtet**, die Jahres-Abonnemente **jederzeit** anzunehmen. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten nachgeliefert. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 nicht refusieren, werden auch pro 1893 als Abonnenten betrachtet.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der eidg. Gesetzsammlung, können, **solange Vorrat**, vom Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Reklamationen bezüglich der Versendung des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden **Postbureaux**, in zweiter Linie bei der **Expedition des Bundesblattes in Bern**, und nur ausnahmsweise beim **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen am besten **sofort, spätestens aber binnen drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu erfolgen. Später einlangende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bern, im Dezember 1892.

Schweiz. Bundeskanzlei.

51. Wochenbulletin

über die

Ehen, Geburten und Sterbefälle

in den Städten Zürich (96,829 Einwohner), Groß-Gent (78,106 Einw.), Basel (73,958 Einw.), Bern (47,270 Einw.), Lausanne (35,124 Einw.), St. Gallen (30,160 Einw.), Chaux-de-Fonds (27,094 Einw.), Luzern (21,461 Einw.), Biel (16,937 Einw.), Winterthur (16,837 Einw.), Neuenburg (16,659 Einw.), Herisau (13,783 Einw.), Schaffhausen (12,566 Einw.), Freiburg (12,546 Einw.), Leclie (11,602 Einw.), deren Gesamtwohnbevölkerung, auf die Mitte des Jahres 1892 berechnet, 510,942 beträgt. Man ging bei dieser Berechnung von der Annahme aus, daß die Bevölkerung sich während der letzten Jahre in dem gleichen Maße vermehrt habe, wie während der Periode 1880—1888.

51. Woche, vom 18. bis zum 24. Dezember 1892.

Während dieser Woche sind dem eidg. statistischen Bureau von den Civilstandsbeamten der 15 obgenannten Städte 77 Ehen, 269 Geburten (mit Einschluß der Totgeburten) und 178 Todesfälle angezeigt worden. Außerdem von auswärts: 24 Sterbefälle.

Die nachfolgende Zusammenstellung giebt uns die Zahl der ehelichen und unehelichen Geburten, der Totgeburten und der Kindersterblichkeit an.

Vom 18. bis zum 24. Dezember.	Lebend- geburten.		Tot- geburten.		Gestorbene (ohne die Totgeburten)			
	Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.	von 0—1 Jahr		von 1—4 Jahren	
					Ehe- liche.	Unehe- liche.	Ehe- liche.	Unehe- liche.
Der Wohnbevölkerung angehörend	218	34	9	1	37	1	7	—
Auswärtige	3	3	1	—	1	—	—	—
Zusammen	221	37	10	1	38	1	7	—
In einer Gebärd- oder Krankenanstalt Geborene oder Gestorbene	22	23	1	—	1	—	3	—
Wovon Auswärtige . . .	3	3	1	—	1	—	—	—
Unter der Gesamtzahl waren verkostgeldet					1	—	—	—

Nach dem Alter ausgeschieden, verteilen sich die Sterbefälle (mit Ausschluß der Totgeburten) wie folgt:

Vom 18. bis zum 24. Dezember.	0—1 Jahr.	1—4 Jahren.	5—19 Jahren.	20—39 Jahren.	40—59 Jahren.	60—79 Jahren.	Von 80 und mehr Jahren.	Unbe- kanntes Alter.
Männlich	17	4	5	14	25	25	4	—
Weiblich	22	3	4	13	32	28	6	—
Zusammen	39	7	9	27	57	53	10	—

Auf ein Jahr und 1000 Einwohner berechnet, ergibt sich für obgenannte 15 Städte (mit Ausschluß der Sterbefälle der von auswärts gekommenen und hier nicht zur Wohnbevölkerung gezählten Personen) folgende **Totalsterblichkeitsziffer**:

Während der an folgenden Tagen zu 11 ^h gegangenen Woche	am	1892	Sterbefälle auf 1000 Einwohner	Während der entsprechenden Woche im Jahre	
				1891	1890
	24. Dezember	1892	18.2	17.7	19.4
"	17. "	"	16.4	16.7	17.
"	10. "	"	14.1	15.2	19.8
"	3. "	"	15.8	16.6	19.2

Die **Geburtenziffer** beträgt 25.7 auf 1000 Einwohner.

Todesursachen.	1892.		1891.		1890.	
	Vom 18. bis 24. Dezember.		Vom 20. bis 26. Dezember.		Vom 21. bis 27. Dezember.	
	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.	Total.	Wovon Auswärtige.
1. Pocken	—	—	—	—	—	—
2. Masern	—	—	9	—	11	—
3. Scharlachfieber	—	—	1	—	3	—
4. Diphtheritis und Croup	6	1	4	1	29	8
5. Keuchhusten	3	—	5	—	3	—
6. Rotlauf	—	—	—	—	—	—
7. Typhus abdominalis	3	—	1	—	2	—
8. Kindbettfieber	2	—	1	—	1	—
9. Durchfall der kleinen Kinder	7	1	11	—	8	—
10. Lungentuberkulose	20	5	25	5	21	7
11. Akute Krankheiten der Lunge	20	3	11	1	24	—
12. Organische Herzfehler	9	1	10	3	21	3
13. Schlagfluß	4	—	4	—	8	1
14. Gewaltsamer Tod: Unfall	6	3	5	2	1	—
15. " " Selbstmord	3	—	3	—	2	1
16. " " Mord	—	—	—	—	—	—
17. " " Unbestimmte Todesursache	1	—	—	—	—	—
18. Angeborene Lebensschwäche	15	—	15	1	10	1
19. Altersschwäche	11	—	12	—	6	—
20. Andere Todesursachen	92	10	80	13	59	9
21. Ohne ärztliche Todesbescheinigung	—	—	—	—	—	—
Zusammen	202*	24	197	26	209	30

* Wovon 1 Fall in Petit-Saconnex.

Alkohollismus ist angegeben als Grund- oder concomitierende Ursache des Todes in 9 Fällen (8 männlich und 1 weiblich).

Laut Angabe hatte in 47 Fällen eine **Sektion** stattgefunden.

Bei den Todesfällen infolge von infektiösen und tuberkulösen Krankheiten liegen folgende Angaben über die **Wohnungsverhältnisse** vor:

Günstige Verhältnisse.	Ungünstige Verhältnisse.	Unbekannt oder Sterbefälle im Spital.	Keine Angaben.
In 10 Fällen.	In 2 Fällen.	In 20 Fällen.	In 15 Fällen.

Die gemeldeten Mängel werden den Gegenstand einer monatlichen oder vierteljährlichen Veröffentlichung bilden.

Nach dem Alter, Geschlecht und den Ortschaften ausgeschieden, verteilen sich die Sterbefälle infolge von akuten Krankheiten der Lunge, Lungenschwindsucht, andern tuberkulösen Krankheiten, infektiösen Krankheiten und Durchfall der kleinen Kinder (mit Einschluß der von auswärts Gekommenen) wie folgt:

Sterbefälle infolge von

akuten Krankheiten der Atmungsorgane. Lungen- schwindsucht. andern tuberkulösen Krankheiten. infektiösen Krankheiten. (Nr. 1 bis 8.)

	Männlich.		Weiblich.		Männlich.		Weiblich.		Männlich.		Weiblich.	
	1	4	—	—	—	1	1	2	3	—	2	
Von 0 bis 1 Jahr	1	4	—	—	—	1	1	2	3	—	2	
„ 1 4 Jahren	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	—	
„ 5 „ 19 „	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	—	
„ 20 „ 39 „	1	1	6	4	2	2	—	—	—	—	4	
„ 40 „ 59 „	3	—	4	3	—	4	—	—	—	—	—	
„ 60 „ 79 „	4	4	1	1	—	1	—	—	—	—	—	
„ 80 und mehr Jahren	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ohne Angabe des Alters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	11	9	12	8	2	11	7	7				

Städte.	Akute Krankheiten der Lunge.	Lungen- schwindsucht.	Andere tuberkulöse Krankheiten.	Infektiöse Krank- heiten.	Durchfall der kleinen Kinder					
					unter 1 Monat.	von 1—2 Monaten.	von 3—5 Monaten.	von 6—8 Monaten.	von 9—12 Monaten.	von 1—2 Jahren.
Zürich *)	5	2	2	3	1	—	—	—	1	—
Groß-Genf **)	3	3	1	2	—	—	—	—	—	—
Basel	4	5	1	1	1	—	1	—	—	—
Bern	2	2	1	4	—	—	1	—	—	—
Lausanne	2	1	—	2	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Chaux-de-Fonds.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur	1	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Biel	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Herisau	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Locle	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—

*) Ohne Wipkingen und Wollishofen.

**) Genf mit Plainpalais, Eaux-Vives und Petit-Saconnex.

Morbidity.

Vom 18. bis zum 24. Dezember 1892 sind folgende Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt worden:

1. Pocken und modifizierte Blattern.

Bern: 1 Fall in Biel.

2. Masern.

Neuenburg (Kanton): 18 Fälle, wovon 7 in Neuenburg, 1 in Chaux-de-Fonds und 10 in Corcelles-Cormondrèche. — **Waadt:** Verbreitete Epidemie.

3. Scharlach.

Zürich *): 6 Fälle. — **Basel-Stadt:** 2 Fälle. — **Bern** (Kanton): 1 Fall in Biel. — **Neuenburg** (Kanton): 4 Fälle, wovon 1 in Chaux-de-Fonds und 3 in Colombier. — **Waadt:** 6 Fälle. — **Groß-Genf:** 3 Fälle.

4. Diphtheritis und Croup.

Zürich *): 6 Fälle. — **Basel-Stadt:** 4 Fälle. — **Bern:** 1 Fall. — **Neuenburg** (Kanton): 2 Fälle, wovon je 1 in Fleurier und Môtiers. — **Groß-Genf:** 5 Fälle.

5. Keuchhusten.

Zürich *): 2 Fälle. — **Basel-Stadt:** 5 Fälle. — **Bern:** 1 Fall. — **Neuenburg** (Kanton): 2 Fälle in Neuenburg. — **Groß-Genf:** 6 Fälle.

6. Varicellen.

Zürich *): 1 Fall. — **Basel-Stadt:** 2 Fälle. — **Bern:** 1 Fall.

7. Rotlauf.

Basel-Stadt: 4 Fälle.

8. Typhus.

Zürich *): 1 Fall. — **Basel-Stadt:** 3 Fälle. — **Waadt:** 4 Fälle. — **Groß-Genf:** 2 Fälle.

9. Infektiöses Kindbettfieber.

Basel-Stadt: 1 Fall.

*) Ohne Wipkingen und Wollishofen.

Gesamtbestand der Kranken und Aufnahmen in 70 Krankenanstalten der Schweiz.

Aufnahmen vom 18. bis 24. Dezember 1892.

Kantone.	Gesamtbestand am 17. Dez.	A u f n a h m e n .														Total der Aufnahmen.	Gesamtbestand am 24. Dez.	
		Pocken.	Masern.	Scharlach.	Keuch- husten.	Diphtheritis und Croup.	Roelauf.	Typhus abdominalis.	Anderer infektiöse Krankheiten.	Lungen- schwind- sucht.	Anderer tuberkulöse Krankheiten.	Akuter Ge- lenk- matismus.	Akute Krankheiten der Atmungsorgane.	Akute Darm- krankheiten.	Alle übrigen Krankheiten.			Unfälle.
Zürich	537	—	—	1	—	6	—	2	1	3	2	—	7	2	53	15	92	552
Bern	1002	1	—	—	—	3	—	2	4	11	5	6	8	5	81	30	156	1000
Luzern	66	1/	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	5	6	16	64
Uri	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	34
Schwyz	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	4	32
Nidwalden	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*
Glarus	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	5	60
Zug	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	1	7	34
Freiburg	110	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	18	3	23	112
Solothurn	139	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	7	7	18	142
Baselstadt	471	—	—	1	—	1	1	3	10	2	—	4	5	—	37	6	70	471
Baselland	93	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	1	1	3	3	12	98
Schaffhausen	40	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	3	—	8	1	15	45
Appenzell A.-Rh.	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	6	2	11	67
Appenzell I.-Rh.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*
St. Gallen	310	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	6	1	41	9	61	297
Graubünden	98	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	6	2	11	101
Aargau	175	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2	—	17	1	22	172
Thurgau	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	7	83
Tessin	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	6	—	9	52
Waadt	418	—	—	—	—	—	1	1	—	5	—	1	4	2	56	6	76	423
Wallis	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	5
Neuenburg	215	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	1	21	6	33	214
Genf	397	—	—	1	—	3	—	—	6	9	1	5	5	—	21	6	57	394
Total	4455	1	—	4	—	15	2	9	26	35	24	22	51	12	401	106	708†	4452

* Ohne Kantonsspital in Stans und Krankenhaus in Appenzell.

† Davon 339 Ortsfremde,

Die Todesfälle infolge von ärztlich bescheinigten Krebskrankheiten in der Schweiz
während der Jahre 1886—1890.

Nr. der alten Nomenklatur.	Name der Krankheit.	J a h r									
		1886.		1887.		1888.		1889.		1890.	
		M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
49	Lippenkrebs	9	4	6	2	9	2	11	4	6	4
53	Zungenkrebs	24	3	31	2	38	6	17	1	32	2
54	Krebs der Schilddrüse	21	27	20	20	22	15	20	29	23	29
57	Speiseröhrenkrebs	185	29	192	40	219	42	215	40	223	36
60	Magenkrebs	849	551	794	559	829	551	819	571	831	573
67	Darmkrebs	103	93	87	78	71	75	88	96	95	96
71	Leberkrebs	132	197	144	213	160	198	133	208	155	153
74	Milzkrebs	1	—	2	—	3	—	2	—	1	1
75	Pankreaskrebs	6	7	13	9	13	7	6	7	7	9
78	Bauchfellkrebs	31	45	25	51	23	50	18	44	13	35
84	Kehlkopfkrebs	16	2	24	3	30	7	29	5	37	4
97	Lungenkrebs	12	4	2	4	8	3	6	5	8	8
99	Brustfellkrebs	3	4	1	2	—	4	1	2	1	2
130	Nierenkrebs	10	5	11	6	15	8	12	8	11	12
136	Blasenkrebs	26	11	36	9	27	9	34	15	28	14
137	Prostatitis, carcin. prost.	52	—	56	—	57	—	56	—	69	—
141	Mutterkrebs	—	290	—	272	—	329	—	273	—	321
147	Eierstockkrebs	—	45	—	26	—	35	—	47	—	35
148	Krebs der Scheide	—	7	—	9	—	6	—	8	—	12
149	Brustkrebs	—	146	—	155	—	152	—	142	—	152
165	Gesichtkrebs	41	20	48	40	41	26	22	36	17	22
190	Allgemeine Carcinose oder ohne Sitzangabe	124	154	133	151	145	156	179	148	164	165
	Total	1645	1644	1625	1651	1710	1681	1668	1689	1721	1685
	Total aller Sterbefälle	30589	29472	30011	28928	29597	28632	30219	29496	31456	30349
	Auf 100 Sterbefälle kommen Krebskrankheiten	5,38	5,58	5,41	5,71	5,78	5,87	5,52	5,73	5,47	5,55

Gesetzgebung, Verordnungen etc. über das Gesundheitswesen.

Thurgau.

Verordnung des Regierungsrates betreffend Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten bezüglich der Schule.

(Vom 11. November 1892.)

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung sind alle öffentlichen und Privatschulen, Kleinkinderschulen, sowie der kirchliche Unterweisungsunterricht unterstellt.

§ 2. Die Schulvorsteherschaften und Geistlichen haben für richtige Handhabung der Vorschriften zu sorgen.

§ 3. Die Ärzte sind verpflichtet, von jedem Seuchenfalle der Schulvorsteherschaft, eventuell dem betreffenden Geistlichen, Anzeige zu geben.

§ 4. Der Schulbesuch und der Besuch der Kinderlehre sind verboten:

- a. bei Keuchhusten dem Patienten;
- b. bei Scharlach und Diphtheritis dem Kranken, sowie dessen schulpflichtigen Wohnungsgenossen, sofern nicht die vollständige Absonderung des Kranken ärztlich bescheinigt ist;
- c. bei Masern nur auf besonderes Verlangen des Arztes und bei böartigen Epidemieen.

§ 5. Besuche schulpflichtiger Kinder in den mit Ansteckung behafteten Häusern sind nicht gestattet, diejenigen Erwachsener möglichst zu beschränken.

§ 6. Der Wiederbesuch der Schule ist dem Kranken und seinen schulpflichtigen Mitbewohnern gestattet, wenn die Heilung und die richtige Desinfektion durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt sind.

§ 7. Bricht in der Familie eines das Schulhaus bewohnenden Lehrers Scharlach oder Diphtheritis aus, so ist der Kranke entweder sofort auszulogieren oder die Schule für so lange zu schließen, bis die in § 6 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

§ 8. Erkrankt jemand in der Familie eines außer dem Schulhause wohnenden Lehrers oder dessen Kostgebers an Scharlach oder Diphtheritis, so darf der Lehrer den Unterricht nur erteilen, wenn die vollständige Absonderung gemäß § 4 vorhanden ist.

§ 9. Anordnung und Überwachung der Desinfektion ist in Privathäusern Sache des behandelnden Arztes, in Schulgebäuden der Ortsgesundheitskommission.

§ 10. Publikation dieser Verordnung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung, sowie Mitteilung in Separatabdrücken an sämtliche Schulvorsteherschaften, Lehrer, Geistliche, Physikate, Ärzte und Gesundheitskommissionen.

Vergleichende sanitarische Statistik.

Entsprechende jährliche Sterblichkeitsziffer auf 1000 Einwohner.

(Siehe Bundesbl. 1892, V, 576.)

Städte.	Bevölkerung nach den Volkszählungen oder berechnet.	Während der 4 Wochen des Monats Oktober.				Die 15 schweizerischen Städte.	Während des Monats Oktober.
		2.-8.	9.-15.	16.-22.	23.-29.		
In den 15 schweizerischen Städten zusammen	510,942	16.7	14.1	17.5	15.0	Zürich . . .	15.6
Freiburg i. B.	51,306	14.2	10.1	10.1	11.1	Genf . . .	16.1
Karlsruhe	77,680	12.7	15.4	18.1	. . .	Basel . . .	13.9
Mülhausen . .	79,152	17.7	18.4	21.7	17.1	Bern . . .	15.7
Straßburg . .	127,147	16.4	20.0	18.0	14.3	Lausanne . .	15.4
Mainz	73,877	14.8	19.0	20.4	19.0	St. Gallen . .	15.6
Darmstadt . .	58,012	12.5	15.2	11.7	13.4	Chauxdefonds	22.3
Frankfurt a. M.	188,050	14.4	14.4	15.5	15.8	Luzern . . .	9.9
Stuttgart . . .	128,826	18.2	18.6	17.4	15.9	Neuenburg . .	14.1
Augsburg . . .	78,709	19.8	23.1	21.1	30.4	Winterthur . .	17.5
München . . .	372,418	27.1	25.8	22.1	20.5	Biel	14.6
Bremen	133,287	13.3	12.1	12.5	15.6	Herisau . . .	13.7
Berlin	1,662,237	16.3	16.5	16.6	16.7	Schaffhausen .	9.4
Kopenhagen . .	236,000	15.8	15.0	19.0	15.8	Freiburg . . .	29.1
Stockholm . . .	248,051	14.5	12.2	21.8	20.3	Locle	9.1
Wien	1,406,933	18.9	18.7	17.8	17.8	(Ohne die Ortsfremden, welche in den 15 Städten während dieses Zeitraums gestorben sind.)	
Lyon	438,077	15.7	13.9	. . .	16.1		
Besançon . . .	54,636	(1.—15.): 18.4		(16.—30.): 25.9			
Paris	2,424,705	18.7	17.5	18.6	18.5		
Brüssel	180,148	16.2	18.2	25.1	19.6		
London	4,263,294	16.4	17.1	17.7	18.5		
Hamburg und Vororte . .	594,273	28.0	20.5	18.6	17.7		

Sterblichkeitsziffer im Kanton Neuenburg.

Nach Angaben der kantonalen Sanitätskommission.

(Auf 1000 Einwohner.)

	August.	September.	Oktober.	November.
1892	17.4	17.2	16.6	14.8
1885—1889 (Mittel)	18.0	18.1	18.0	17.0

Bekanntmachung.

Reproduziert.

Die Fortsetzung des Nachweisers zum Bundesblatt, d. h. das Register sämtlicher der Bundesversammlung erstatteten und im Bundesblatt abgedruckten Berichte, nebst Angaben über die Erledigungsweise der betreffenden Geschäfte, umfassend die Jahrgänge 1878 bis und mit 1887, kann zum Preise von Fr. 1 beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei bezogen werden.

Bern, den 1. Dezember 1888.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes.

N^o 274, vom 29. Dezember 1892.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Interimsabfertigung von Waren französischer Herkunft. Italienische Zollermäßigungen. Zollwesen: Frankreich. Privatanzeigen.

N^o 275, vom 30. Dezember 1892.

Abhandengekommene Werttitel. Handelsregistereinträge. Transporteinnahmen der schweizerischen Eisenbahnen im November 1892. Fabrik- und Handelsmarken. Schuldbetreibung und Konkurs. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.

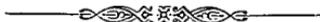
N^o 276, vom 31. Dezember 1892.

Konkurse. Nachlaßverträge. Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Zollbehandlung französischer Waren. Post. Situation ausländischer Banken. Privatanzeigen.

N^o 277, vom 31. Dezember 1892.

Zweites Blatt.

Handelsregistereinträge. Fabrik- und Handelsmarken. Verzollung schweizerischer Waren in Frankreich. Zollabfertigungsgebühren der italienischen Eisenbahngesellschaften. Post. Situation ausländischer Banken.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1893
Date	
Data	
Seite	10-25
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 010

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.